



GSD / GSDI

Notifikation/Verbalnote/Kommuniqué

high priority / bona fides / FPIC

Betrifft: Angehörige des Indigenen
Volkes Germaniten, Oetting
Jürgen Herbert Fischer
c/o Wemdingstr. 1
< 86700 > Oetting

Indigenes Volk Germaniten, c/o Mission Bochum I und III, siehe hierzu Fußzeile

Bundesverwaltungsamt, mit (humanitarem) Völkerrecht/FPIC/DSGOV/
STAR-VwV 1.2.2./EntsR befäßt Stellen via 0228 – 99 358 2823 sowie
Auss Amt/Aussenministerium Berlin u. Bonn, RGebiete des VölkervertragsR/
humanitarem Völkerrecht, FPIC 030 – 1817 3402, 030 – 5000-5-2750
BAfJ, BZR/Register/Entsädigungsstellen via 0228 – 99 410 5050
BMJV via 030 – 18 580 - 95 25
BMF 030 – 18 - 682-32 60
BaFin/BNK 0228 – 4108 1550, 030 – 3838 6666
RegPräs S für alle RegPräsidien, lt. ZuVoJu 0711 - 904-11190

Standesamt Dornbirn: 0906 789 369

Einwohnermeldeamt Wemding: 09092 96 8026

Unser Zeichen: 1/17 VR, Ihr Zeichen: Geburtsurkunde 1891/1869.

BPA LGW X 69 L GT8

HERANZIEHUNGSBESCHEID / VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Herangezogen/verpflichtet wird das BVA sowie Institution/das Organ des GG Art. 20 (3)* (Schuldner) sowie zur (Nach-) Leistung seiner, die Angehörigen des Indigenen Volkes Germaniten (Gläubiger) entlastenden, Schranken-Schranken – hard law/ius cogens/Rechtsanwendungsbefehle -

Zu diesen Schranken-Schranken gehören:

verbindliche/gültige, vor- und überstaatliche (höchstrangig als die Rechte des Staates) Menschenrechte/-würde, Indigenenrechte/-privilegien, CERD bzgl. ethnic origins, Naturrecht – hard law hieraus, EUV Art. 2, verfassungsmäßige Grundordnung, GG Art. 1, Art. 19 (4), Art. 20, Naturrecht, Allgemeine Erklärung über Bioethik und Menschenrechte, insbes. Art. 3, Drucksache BT, Bundesregierung 19/23820, insbes. 1.2.2.2., CAT, BGBI. Jahrgang 2021, Teil II Nr. 11 S. 495 ff (Schranken-Schranken/RAnwendungsbefehle, siehe IPbP R Art. 4), ius cogens

Es wird darauf verwiesen, daß autochthonen Angehörigen des Indigenen Volkes Germaniten wider Normen lt. Beutelsbacher Konsens indoctriniert und somit freiheitsberaubend heftig manipuliert, belogen und betrogen wurden.

Gem. AEMR Art. 4, 6, UNDRIP Art. 6, 8, 9, 10 <43>, STAR-VwV 1.2.2. verziehen die Angehörigen des Indigenen Volkes Germaniten bzw. lehnen die deutsche Staatsangehörigkeit für sich entschieden kategorisch ab, zumal diese ihnen erhebliche materielle, immaterielle und ideelle Verluste „bescherte“ und die deutsche Staatsangehörigkeit ihnen absolut unzumutbar und befremdend/identitätsraubend/-verschwürbelnd ist. Die in der verfassungsmäßigen Grundordnung inkludierte Vorschrift, daß staatliche Eingriffe vorhersehbar sein müssen, wurde in keiner Weise von den jeweiligen Pflichtenträgern (siehe GG Art. 20 (3)) eingehalten. Weder wurden die Eltern der autochthonen Angehörigen des Indigenen Volkes Germaniten darüber informiert, daß Geburtsurkunden/BPA erheblich/maximal freiheitsberaubend indigene Identität und damit Indigenenrechte/-privilegien stiehlt/feugnet, noch wurden Widerrufsbelehrungen/-hinweise hierzu erteilt. Es ist nicht glaubhaft, daß die Eltern der autochthonen Angehörigen des Indigenen Volkes Germaniten, wie diese auch selbst, in irgendeiner Weise die deutsche Staatsangehörigkeit ihrer natürlichen, echten indigenen Identität vorgezogen hätten. Zumal eine solch gravierende Differenz zwischen „Bürgerrechten“ und Menschen-/Indigenenrechten in sich schon die Eigeninkludierung in „Staatsangehörigkeit: deutsch“, „Bundesbürgerstatus“ coactus feci aufgehoben hätte, siehe naturrechtliches Verbot der Selbstschädigung sowie FPIC. Natürlich hätte es lauterer, wahrhafter, integrier und ehrenhafter Belehrung, vgl. BVFG §§ 6, 99, FPIC bedürft, die nicht erfolgte und somit ist Bösgläubigkeit gegen die Organe des bzw. iSv BVFG § 99/FPIC/SGB-Behörden und Behörden, die Geburtsurkunden und Bundespersonalausweise ausstellen, absolut berechtigt/-begründet. Ferner sind diese ergo auch die Verursacher jeglicher autochthone Angehörige des Indigenen Volkes Germaniten belastender/verurteilender/sanktionsfördernder Verfahren, Urteile/Beschlüsse/Register/- Verzeichnisseinträge. Und, sollten irgendwelche Vorwürfe/Verdächtigungen gegen autochthone Angehörige des Indigenen Volkes Germaniten vorhanden sein, auch die Verursacher dieser Vorwürfe/Verdächtigungen, ferner auch schuldig an evtl. getätigte Beantragungen und Anwendungen

- 2 -

© GSD / GSDI – Postanschrift: Mission Bochum I, Brundestr. 37/ Mission Bochum III, Hohe Eiche 18, DE-44892 Bochum; vorab per Fax an: DE: 03212 – 111 61 55

Das indigene Volk Germaniten legitimiert sich aus den germanischen Völkern, die autochthonen Angehörigen des Indigenen Volkes Germaniten sind Ureinwohner des angestammten Territorium/Gebiet (Ethnogenese) und erklären aus Gründen VN(UN)-Resolution 21/95 IVm VN(UN)-Resolution 217 A (III), und sind nicht dem GG Art. 116 zuzuordnen. Das indigene Volk Germaniten ist eigenständiges ethnisches Volk nach VSIGB § 6.

Der germanische Geist ist der Geist der Freiheit - Hegel- self-determination = non-derogable rights. Heimat = autochthones Territorium

von „*Gelben Scheinen*“, da die Beantragungen abschließend nachweisen, daß diejenigen, die diese beantragten, fundamental institutionell schikaniert wurden, was auch für den Fall zutrifft, da sich Angehörige des Indigenen Volkes Germaniten selbst mal als „Reichsbürger“ bezeichnen.

Das BVA hat fristlos zu bestätigen, daß die Angehörigen des Indigenen Volkes Germaniten weder Bundesbürger sind, noch Staatsangehörigkeit: deutsch. Es existiert keine völkerrechtliche Norm, die es indigenen Menschen verbietet bzw. versagt, sich zu ihrer indigenen Identität und der aktiven Anwendung/Inanspruchnahme ihrer hiermit verbundenen Indigenernwürde-/rechte/-privilegien zu bekennen. Dieses Bekenntnis und Anwendung institutionell zu hintergehen bzw. irgendwelcher Einschränkungen/Sanktionen zu unterwerfen ist angesichts verbindlicher Schranken-Schränke absolut unzulässig, siehe auch CERD in Bezug zu ethnic origins, CAT, Mindestnormen gem. UN-DRIP Art. 43. Es wäre toxisch abwegig, wenn die beteiligten Rechtspflegeorgane behaupten wollten, daß die native Vorfahren-/Ahnenkette der autochthonen Angehörigen des Indigenen Volkes Germaniten kürzer wäre, als die anderer Indigner, die in BjPoc benannt sind und zu monetärer u.a. Vorteile, auch fiskalische, durch diverse Vereine/Organisationen, herangezogen/benannt wurden/werden, vgl. auch GG Art. 19 (1). Indigen ist indigen. Mensch ist Mensch und Menschen gehören nur sich selbst!

Daß die autochthonen Angehörigen demnach nicht nur durch erhebliche Indoctrination, sondern auch durch Geburtsurkunde ff BPA um ihre Indigenenrechte/-privilegien betrogen wurden, und zwischenzeitlich fundamental diskreditiert/inkriminiert/stigmatisiert wurden, um sie toxisch ächtlich und wehrlos zu machen, ist Faktenbasierende Tatssache... Es mangelt BRDeutschland an indigenem Volk, wie im Bundestag bzgl. ILO-Konvention 169 erklärt wurde, Dieser Mangel ist wegen/gem. UNDRIP Art. 43 folgerichtige Legitimation des Indigenen Volkes Germanien.

FRI HALSA und mit friedlichen, freundlichen, beilenden, versöhnenden indigenen/indigenisierten Grüßen

Mike L. Kiser

Geekayko

Peter Paul Potts Otto Seehausen
Walter Ulrich
Ulrich Lengsfeld
Dietrich Nitsche
Stefan von der Leyen
Stephanie von Dethleffsen
Werner Lütke Boenigk Helmut Jantje de Esquivel
Bianca Sobrio Lehmkuhl
Glossy Dolce
Carol Wilhelm Fritsch Wolfgang Kunkel
Uwe Meierhenrich
Carmen Hartmann

Ulrike Maria Kuklinski Frank Chrupka
Rafa-Tina Brigitte Reindl Robert van Coesteren
Julia Schröder Robert Neidhart Josef Peter Pöhl
Cornelia Bluhm-Donn Nadine Poll
Christa Thys Sophie & Filia-Caroline Gisela Daub-Werner
Doris von Dene Hausknecht Helga Heselius-Guttmann
Dr. Jochen Seelbach-Dörr D. Ulrich Michael Wilhelm Enzforth Wolfgang Eichler
Reinhard Lauterbach Barbara Astor-Ulrich
Stefan Wobrasz Georgina-Antonia-Joana-Pato-Strober
Birgit Focke Elfriede Stummel
Axel Thomas Leibholz Ursula-Johanna-Johannes
Hilmi Hüfner Stephan Leyen
Nancy Vassoura
Heidi Lisa Sophie Dörschmidt Hanan
JERONI VAN BELKUM Probst Bader Hermann Josef Riedl
Svetlana Demetrescu
Nicole Beder
Markus Helmut Bader
Heinrich Hubert
Maxie - Louise Schrader
Lou Amalie Vieljippe & Raylene-Jöle, Gabriele Perly
Thomas Siebel
Dolfi (C) Friederik - d. Nagel Heinz-von-Schwer
Boguslaw Focke Andreas
Thomas Schröder
Monica Diana Lutz
Cecile Grafe von Telle
Christine Legia Störmer
Frank Chrupka
Paula-Polly Otto Seelye
Ulrich Lenz
Stefan von der Decken
Bianca Sabine Leibholz
Glossy Doane
Ute Neumöld
Mirella
Mirella Alzogave
Michael Kost August
Michael Tautz
Ronald Johann
Renate Eli Nagel
Rolf Schmitz
Hiltraud Balkanski
Selma Maria Böck
Raimund Harro Brüne
Hans-Joachim Caw
Wolfgang Leitner
Katharina Steiner
Wolfgang Haile
Natalia Demsey
Giovanni Wilkes
Thomas Söder
Thomas Baláthi
Julia Fedde
Hans-Joachim Böhm
Peter Miltz
Thomas Söder
Marion Baláthi
Peter Miltz
Thomas Söder
Hans-Joachim Böhm
Peter Miltz

11/17 VR

UNITED
NATIONS

E



**Economic and Social
Council**

Distr.
GENERAL

E/CN.4/Sub.2/2004/28
3 August 2004

Original: ENGLISH

COMMISSION ON HUMAN RIGHTS
Sub-Commission on the Promotion
and Protection of Human Rights
Fifty-sixth session
Agenda item 5 (b)

PREVENTION OF DISCRIMINATION

**PREVENTION OF DISCRIMINATION AND PROTECTION
OF INDIGENOUS PEOPLES**

Report of the Working Group on Indigenous Populations
on its twenty-second session*

Chairperson-Rapporteur: Mr. Miguel Alfonso Martinez

* The annexes are being circulated as received, in the language of submission only.

Zitat/Auszug aus/Quelle:

"Die Rechte indigener Völker im Menschenrechtssystem", Nomos-Verlag, Studienkurs Politikwissenschaft, ISBN 978-3-8487-6483-9

Kapitel V: Prägende Einflüsse im Völkerrecht: die Verrechtlichung indigenen Belange in regionalen Menschenrechtssystemen

„Die völkerrechtliche Standardsetzung zu den Rechten indigener Völker artikuliert sich in einem Mehrebenensystem. Dazu zählt einerseits das Sonderrechtsregime der VN-Erklärung zu den Rechten indigenen Völker, einschließlich seiner Interpretationsautoritäten wie die VN-Sonderprozeduren und spezialisierte Mechanismen mit Ansiedlung in das Hochkommissariat für Menschenrechte (OHCHR). Andererseits bieten so genannte *hard law*-Instrumente des internationalen Menschenrechtsschutzsystems (vgl. ICCPR, ICESCR, CAT, ICERD, ICRC, CEDAW, ICED, ICMW, ICPD) einen wesentlichen komplementären Schutz mittels der Individualbeschwerdeverfahren und zwischenstaatlicher Klagen.“

Im Gegensatz zum soft law umfasst das hard law rechtlich verbindliche Normen. Im Völkerrecht verstehen sich zumeist Abkommen/internationale Verträge als hard law Instrumente. Mit der Ratifizierung erfolgt die Aufnahme jener Normen in die innerstaatliche Rechtsordnung. Gewöhnlich treten damit nicht nur völkerrechtliche Verpflichtungen in Kraft, darüber hinaus werden regelmäßige Überprüfungsmöglichkeiten der Staatenpraxis und ggf. Möglichkeiten für Individual- und inter-staatliche Beschwerdeverfahren geschaffen. Völkerrechtliche Normen werden somit einklagbar.

In diesem Sinne entfalten regionale Menschenrechtssysteme eine bedeutende Wirkungskraft und beeinflussen ihrerseits das Völkerrecht (bottom-up-Ansatz) mithilfe einer fortschrittlichen regionalen Rechtssprechung (vgl. Barelli 2010), ...“

Die ius-cogens-/hard law-Instrumente sind konkrete Schranken-Schranken, auf die sich die Angehörigen des Indigenen Volkes Germaniten (*ius singulorum, ius consorii*) berechtigt berufen. Sie zeigen auf, daß die Angehörigen des Indigenen Volkes Germaniten/das Indigene Volk Germaniten in Gültige Gläubiger/Betroffene/Opfer und nicht Schuldner/Täter/Schuldige sind.

22.08.2022

Anlage 1/17 VR - II

Beutelsbacher Konsens

I. Überwältigungsverbot.

Es ist nicht erlaubt, den Schüler – mit welchen Mitteln auch immer – im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der „Gewinnung eines selbständigen Urteils“ zu hindern. Hier genau verläuft nämlich die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination aber ist unvereinbar mit der Rolle des Lehrers in einer demokratischen Gesellschaft und der – rundum akzeptierten – Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.

Auch dies bestätigt die Schreiben/Forderungen des Indigenen Volkes Germaniten.

Indigene Kinder von ihrer indigenen Identität zu entfremden, und sie hierdurch an der Gewinnung eines selbständigen Urteils bzgl. Angelegenheiten lt. UNDRIP zu hindern, war/ist höchst toxische Indoktrination und somit kindeswohlgefährdend, erheblich in ihr Recht auf freie Willensbildung/Bekenntnisfreiheit übergriffig eingreifend. Besonders verabscheugwürdig ist es, wenn indigene Kinder indigene Be- schulung wollen, dies aber nicht berücksichtigt wird. Diese Nichtberücksichtigung ist offenkundig auch deliktische Handlung lt. CERD (bzgl. Ethnic origins – Indigene).